

Verkündungsblatt 1|2010

Ausgabedatum 05.01.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung von 1999 für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung von 2001 für den Bachelor- und Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften	Seite 4
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 5
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie	Seite 9
Änderung der Prüfungsordnung von 2006 für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science	Seite 12
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)	Seite 13
Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 22
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 35

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung für die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät	Seite 36
Einrichtung eines Instituts für Staatswissenschaft an der Juristischen Fakultät	Seite 39

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.10.2009 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung von 1999 für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 02.12.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung von 1999 für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

¹Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts. ²Ein Praktikum kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. ³Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. ⁴Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. ²Der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat. ³Eine Hausarbeit kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. ⁴Die Bewertung des schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. ⁵Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

¹Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. ²Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich. ³Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 3 und 4 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁶Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung. ⁷Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

¹Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. ²Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich. ³Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 3 und 4 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁶Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung. ⁷Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹Das Vertiefungsstudium umfasst vier Fachrichtungen des Bauingenieurwesens nach Anlage 4. ²In den Fachrichtungen werden Kurse angeboten, die auf die praktischen Anforderungen in den verschiedenen Berufsfeldern und auf die wissenschaftliche Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind. ³Jeder

Kurs besitzt einen Umfang von 4 Semesterwochenstunden und kann gleichzeitig mehreren Fachrichtungen zugeordnet sein. ⁴Die oder der Studierende wählt eine Fachrichtung. ⁵Die Fachrichtung Verkehrswesen kann ab dem Wintersemester 2009/10 nicht mehr neu gewählt werden. ⁶Das Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und eine Studienarbeit.

§ 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

¹Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. ²Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich. ³Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 3 und 4 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁶Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung. ⁷Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 35 wird wie folgt geändert:

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Fachgebiete und Kursangebot im Fachstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl
1	Statik und Dynamik	16	4
2	Konstruktiver Ingenieurbau	20	5
3	Geotechnik	16	4
4	Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft	12	3
5	Verkehrswesen	20	3
6	Wasserwesen	20	5
7	Numerische Methoden	16	4
	Summe (Angebot)	120	28

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Fachrichtungen und Vertiefungsstudium

Nr.	Fachrichtung
1	Bauwerksplanung und -konstruktion
2	Verkehrswesen
3	Wasser und Umwelt
4	Numerische Modelle und Angewandte Informatik

Erläuterung:

- Ein Kurs in einer Fachrichtung umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsteils soll etwa gleich sein.
- Jeder Kurs in einer Fachrichtung umfasst 4 SWS.
- Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das Doppelte der Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangte Prüfungsleistung zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.10.2009 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung von 2001 für den Bachelor- und Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 02.12.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderungen der Prüfungsordnung von 2001 für den Bachelor- und Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

¹Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts. ²Ein Praktikum kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. ³Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. ⁴Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. ²Der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat. ³Eine Hausarbeit kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. ⁴Die Bewertung des schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. ⁵Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

¹Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. ²Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich. ³Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 3 und 4 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁶Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung. ⁷Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

¹Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. ²Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich. ³Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 3 und 4 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁶Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung. ⁷Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

¹Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. ²Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich. ³Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 3 und 4 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁶Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung. ⁷Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 09.12.09 2009 (Az.: 27.5 - 74503-121/1) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Die Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität haben die nachstehende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

- Fakultät für Mathematik und Physik am 20.05.2009
- Naturwissenschaftliche Fakultät am 20.07.2009
- Philosophische Fakultät am 27.05.2009

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien. Die Fächerwahl richtet sich nach Anlage 1.

(2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in der Anlage 2 geregelt.

(4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II, mindestens mit der Abschlussnote 2,5 beendet hat

oder

b)

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt

oder

c)

- für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder den Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und mindestens die für das zweite Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang oder vergleichbare Leistungen im Staatsexamensstudiengang erbracht hat.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Ergänzungsstudiengang beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung in dem betreffenden Master- oder Staatsexamensstudiengang und Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des zweiten Semesters im Masterstudiengang oder über vergleichbare Leistungen im Staatsexamensstudiengang zu erbringen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach § 2 sowie die fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen nach Anlage 2 nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Fach Chemie
- Gruppe 2: Fach Darstellendes Spiel
- Gruppe 3: Fach Deutsch
- Gruppe 4: Fach Englisch
- Gruppe 5: Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik
- Gruppe 6: Fach Katholische Religion
- Gruppe 7: Fach Mathematik
- Gruppe 8: Fach Philosophie
- Gruppe 9: Fach Physik
- Gruppe 10: Fach Sport

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Fach.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge ist eine Kombination aus der Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums nach § 2 bzw. der Note aus den Ergebnissen der bisherigen Modulprüfungen im noch nicht abgeschlossenen Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, für den die Bewerberin/ der Bewerber an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität immatrikuliert ist, und einem Motivationsschreiben, in dem sich die Bewerberin/ der Bewerber dazu äußert

- a) welches allgemeine Interesse an der ergänzenden Ausbildung von Lehrkräften bzw. angehenden Lehrkräften in dem betreffenden Fach besteht,
- b) welche Voraussetzungen sie/ er aus seinem bisherigen Bildungsgang für den Ergänzungsstudiengang in dem betreffenden Fach mitbringt,
- c) welche Vorstellungen sie/ er im Hinblick auf das (künftige) Berufsfeld Schule mit dem Ergänzungsstudiengang verbindet.

Für eine differenzierte und im Hinblick auf das Studienziel überzeugende Darstellung wird pro Kriterium a) – c) ein Punkt vergeben, maximal drei Punkte für das Motivationsschreiben insgesamt. Die erworbenen Punkte aus dem Motivationsschreiben werden zu den für die Abschlussnote nach § 2 vergebenen Punkten addiert.

Note	Punktzahl
1,00 – 1,50	4
1,51 - 2,50	3
2,51 – 3,50	2
ab 3,51	1
Motivationsschreiben	0 bis 3

(4) Die Position der Bewerberin/des Bewerbers auf der Rangliste für die jeweilige Gruppe nach § 4 Abs. 2 ergibt sich aus seiner Punktzahl für die Kombination der beiden Zulassungskriterien nach § 4 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

(1) Zuständig für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien ist der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Vertreterin/ der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater in diesem Ausschuss hat in allen den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

(3) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bzw. der entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule nach positivem Auswahlverfahren einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an den Zulassungsausschuss durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Fächer

Chemie
 Darstellendes Spiel
 Deutsch
 Englisch
 Evangelische Theologie und Religionspädagogik
 Katholische Religion
 Mathematik
 Philosophie
 Physik
 Sport

Anlage 2: Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröff. am 08.11.07 und gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.09.08

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen neben Englisch zu erbringen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, nachzuweisen.

Der Nachweis der Lateinkenntnisse kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:
 - 2.1 das Abiturzeugnis,
 - 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
 - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
 - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
 - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.
3. Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 07.12.2009 (Az.: 27.5 - 74503-101) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.10.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen *Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie*.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen *Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang *Mathematik, Physik beziehungsweise Meteorologie* oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt anhand der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am großen deutschen Sprachdiplom (Goethe Institut) oder TestDAF (4 mal TDN 4) oder DHS- Prüfung oder einer vergleichbaren Deutschprüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang *Mathematik, Physik, Technische Physik beziehungsweise Meteorologie* beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle gleichrangigen Bewerber zulassen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das jeweilige Sommersemester bis zum 15. Juni zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren

ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.12.2009 die nachstehende Änderung der Übergangsregelung der Prüfungsordnung von 2006 für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 16.12.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung von 2006
für die Studiengänge Maschinenbau
mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science**

Die Prüfungsordnung von 2006 für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science wird wie folgt geändert:

§ 36 erhält folgende Fassung:

§ 36 Übergangsbedingungen

- (1) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von 2006 dieser Ordnung im Studium befinden, werden nach der bisher geltenden Version der Prüfungsordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.
- (3) Zum 30.09.2012 werden die Studierenden der Prüfungsordnung PO 2000 mit Änderungen vom 19.02.2005 in die PO 2000 mit Änderungen laut Beschluss des Senats vom 20.09.2006 überführt. Die bereits bestehende Übergangsregelung laut Beschluss der Fakultät für Maschinenbau vom 15.08.2007 gilt mit Einschränkungen. Grundsätzlich werden alle Studierenden überführt, unabhängig von noch zu erwerbenden Leistungspunkten und vorhandenen Wiederholungsmöglichkeiten. Beim Wechsel in die PO 2000 Version 2006 werden alle durchgeführten Wiederholungsprüfungen übernommen. Die Möglichkeit der "ersten Wiederholungsprüfung" jedes Faches bleibt erhalten. Über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in der PO 2000 Version 2006 vorgesehen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.11.2009 die nachfolgende geänderte Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.12.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors
der Philosophie (Dr. phil.)**

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Fachgebiete die in einem an der Fakultät bestehenden Studiengang gelehrt werden.

(2) Die Promotion weist die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) im Fachgebiet der Promotion. Die Promotion kann Abschluss eines Promotionsstudiums sein. In diesem Fall gilt zusätzlich zu dieser Promotionsordnung die Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs.

§ 2
Mitwirkung am Verfahren

Am Promotionsverfahren wirken mit:

- die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät, in Zweifelsfällen die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät bei der Zulassung zur Promotion und gegebenenfalls bei der Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers;
- Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät bei der Betreuung der Dissertation und mindestens bei ihrer Erstbegutachtung;
- in begründeten Sonderfällen eine promovierte Expertin oder ein promovierter Experte, die oder der durch die Promotionskommission für die Betreuung zugelassen werden kann; Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden; sie werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d. h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Philosophischen Fakultät gleichgestellt;
- der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bei der Wahl der Promotionskommission;
- die Promotionskommission bei der Ablehnung der Zulassung zur Promotion, bei der Bestimmung der Referentinnen und Referenten, bei der Annahme oder Ablehnung der Dissertation und bei der Einsetzung der Prüfungskommission;
- die Prüfungskommission bei der mündlichen Prüfung.

§ 3

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät erfüllt;
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fächern oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 4

Professorinnen und Professoren i. S. der Promotionsordnung

Professorinnen und Professoren i. S. dieser Promotionsordnung sind Professorinnen und Professoren im Sinne von §§ 27-30 NHG und Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit sie regelmäßig von ihrer Lehrbefugnis Gebrauch machen. Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät, die einen Ruf an eine andere Hochschule angenommen haben, können bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden zur Erstreferentin oder zum Erstreferenten bestimmt und als Erstreferentin oder Erstreferent zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.

§ 5

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird von den Statusgruppen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Sie besteht aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden sowie einer angemessenen Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nur Stimmrecht, wenn sie promoviert sind; die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wirkt mit beratender Stimme mit. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät leitet ohne Stimmrecht die Sitzung. Die Leitung kann auch von einer oder einem von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählten Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übernommen werden. Diese oder dieser behält das Stimmrecht.

(2) Die Wahl der Promotionskommission erfolgt auf der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät für die Dauer der Amtszeit dieses Organs durch die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen in der Philosophischen Fakultät; für die studentische Vertreterin oder den Vertreter für die Dauer eines Jahres.

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Mitgliedern des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät ist zulässig. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission, wenn nicht ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission gewählt wurde.

(3) Mitglieder der Promotionskommission können, wenn die Arbeit in einer fremden Sprache abgefasst ist (§ 10 Abs. 2 c), für dieses Promotionsverfahren unter Hinweis auf das Fehlen erforderlicher spezifischer Sprachkenntnisse gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission das Ruhen ihrer Mitgliedschaft erklären. In einem solchen Fall tritt eine gewählte Stellvertreterin oder ein gewählter Stellvertreter an die Stelle der gewählten Vertreterin oder des gewählten Vertreters.

(4) Professorinnen und Professoren aus den Fächern der Philosophischen Fakultät können zu den Beratungen der Promotionskommission als Beraterinnen und Berater eingeladen werden.

§ 6 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der Promotionskommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Unter ihren Mitgliedern müssen sich befinden: die oder der Vorsitzende der Promotionskommission oder eine von ihr oder ihm benannte Stellvertreterin oder ein benannter Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Erstreferentin oder der Erstreferent. Weiterhin gehören der Prüfungskommission die Korreferentin oder der Korreferent und weitere Referentinnen und Referenten an.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Promotion setzt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums i. S. von § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 1 NHG von mindestens acht Semestern in einem promotionsrelevanten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus. Die Philosophische Fakultät kann vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Studiengängen der Universität oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, in Ausnahmefällen anrechnen. Fehlende Studiensemester im Fachgebiet der Promotion können nach Auflagen der Promotionskommission im Rahmen eines Promotionsstudiums auch nach der Zulassung zur Promotion studiert werden.

(2) Dieses Studium soll durch einen wissenschaftlichen Master-Abschluss ("with thesis"), eine Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, eine Diplom- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgeschlossen sein. Als abgeschlossenes Hochschulstudium in diesem Sinne gilt auch die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – Gewerbelehramt – und das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Niedersachsen.

Das Studium muss mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen sein; von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission Ausnahmen zulassen.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen, die die erste Staatsprüfung mit gehobenem Prädikat abgelegt haben, können zu einem weiterführenden Aufbaustudium im Fachgebiet der Promotion zugelassen werden, wenn ihre besondere wissenschaftliche Qualifikation (im Sinne der Promotionsordnung) durch Gutachten von zwei Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät bestätigt worden ist. In diesem und in vergleichbaren Fällen gelten die unter Abs. 4 b) genannten Bedingungen.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, müssen stattdessen:

- a) ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben sowie Gutachten von zwei Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät vorlegen, in denen ihre wissenschaftliche Qualifikation bestätigt wird und
- b) je nach Auflagen der Promotionskommission ein erfolgreiches weiterführendes Aufbaustudium im Fachgebiet der Promotion nachweisen. Die Studieninhalte richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung mit Ausnahme der Master- oder Abschlussarbeit. In Fachgebieten, in denen ein Master- oder Aufbaustudiengang angeboten wird, richten sich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach den Prüfungsordnungen dieser Studiengänge. In allen anderen Fächern ist analog die Prüfungs- und Studienordnung für das jeweilige Lehramt oder die jeweilige Magister- oder Diplomprüfungsordnung anzuwenden.

Das Aufbaustudium muss mit einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer abgeschlossen werden, die von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, welche durch die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät bestellt werden, abgenommen wird. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des Aufbaustudiums. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(5) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 2 gilt ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden und mit einem der in Abs. 2 genannten Examina gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft die Promotionskommission, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 4 b eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

§ 8

Gesuch auf Zulassung zur Promotion

- (1) Ein Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf ggf. mit einer Veröffentlichungsliste;
 - b) der Nachweis eines wissenschaftlichen Studiums von mindestens acht Semestern im Fachgebiet der Promotion;
 - c) beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7, ggf. begründete Anträge auf Anrechnung von Fachhochschul- oder Auslandsstudiensemestern oder auf Befreiung von einzelnen Erfordernissen;
 - d) eine zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer abgeschlossene Promotionsvereinbarung, ein Exposé zum Thema sowie ein Arbeits- und Zeitplan;
 - e) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einsichtnahme in diese Unterlagen;
 - f) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er sich bereits einer Doktorprüfung erfolglos unterzogen hat;
 - g) gegebenenfalls der Antrag, eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation oder die Dissertation in einer fremden Sprache (insbesondere Englisch oder Französisch) vorlegen zu können;
 - h) gegebenenfalls der Nachweis der für einen Promotionsstudiengang unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse. Art und Umfang werden durch die jeweilige Zugangsordnung geregelt.

§ 9

Zulassung zur Promotion

- (1) Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über den Antrag, eine Gemeinschaftsarbeit vorlegen zu können, und setzt die Promotionskommission davon in Kenntnis. Unklare Fälle legt sie oder er der Promotionskommission der Philosophischen Fakultät zur Entscheidung vor.
- (2) Die Zulassung zur Promotion kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät kann einvernehmlich mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Professorin oder einen Professor als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation vermitteln, wenn ein Antrag auf Betreuung gestellt wird; darüber hinaus können Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen an der Betreuung beteiligt werden.
- (4) Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen, wird eine auf fünf Jahre befristete Zulassung zum Promotionsverfahren erteilt. Nach Ablauf der fünf Jahre muss eine Verlängerung der Zulassung unter Angabe der Gründe für die Verzögerung beantragt werden. Der Antrag ist an die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (5) Eine vorläufige Zulassung für die Dauer von 6 Monaten wird ausgesprochen, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten sich direkt nach dem Universitätsabschluss entscheiden zu promovieren, aber die erforderlichen Unterlagen noch nicht beibringen können.

(6) Immatrikulationspflicht

Entsprechend § 9, Abs. 2, Satz 3 NHG haben sich Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende einzuschreiben.

§ 10

Gesuch auf Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Gesuch auf Eröffnung des Verfahrens ist schriftlich an die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist;
- b) eine in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand.
- c) In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die Promotion auch in einer fremden Sprache (insbesondere Englisch oder Französisch) erfolgen. In diesem Fall ist auf höchstens zwei Seiten eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache beizufügen.
- d) Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn dadurch die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird (kumulative Dissertation). Es sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen, deren wissenschaftliche Leistung einer Dissertation adäquat sein muss. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist von der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation.
- e) Der Dissertation muss die Erklärung beigefügt sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit selbstständig verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat, sowie dass sie nicht schon als Prüfungsarbeit verwendet worden ist.

(3) Sofern eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation vorgelegt wird, muss der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Dissertation ist in drei gleich lautenden Exemplaren einzureichen, die mit einem nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät gestalteten Titelblatt versehen wurden. Ein Exemplar verbleibt im dauernden Besitz der Philosophischen Fakultät.

§ 11

Begutachtung und Annahme der Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Die Promotionskommission ernennt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten und einen oder mehrere Korreferentinnen oder Korreferenten. Erstreferentin oder Erstreferent ist in der Regel die Professorin oder der Professor, die oder der die Dissertation betreut hat. Die Korreferentinnen oder Korreferenten sind in der Regel Professorinnen und Professoren. Sie können auch anderen Fakultäten, in besonderen Fällen auch anderen Hochschulen angehören; sie haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät.

(3) Die Referentinnen oder Referenten erstatten binnen drei Monaten schriftliche Gutachten. Ist eine Referentin oder ein Referent nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten fristgerecht zu erstatten, so kann die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät an ihrer oder seiner Stelle eine andere Referentin oder einen anderen Referenten bestellen. Die ursprünglich bestellte Referentin oder der ursprünglich bestellte Referent muss ihr oder sein Exemplar der Dissertation an die Promotionskommission zurückgeben.

Die schriftlichen Gutachten beinhalten einen Antrag entweder auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall wird zugleich das Prädikat vorgeschlagen. Als Noten gelten: magna cum laude (sehr gut,

rechnerisch=1), cum laude (gut, rechnerisch=2), rite (befriedigend, rechnerisch=3). Ein ablehnendes Gutachten wird mit der Note 4 bewertet. In Fällen besonders hervorragender Leistungen kann ausnahmsweise das Prädikat summa cum laude (ausgezeichnet, rechnerisch=0) vorgeschlagen werden. Die Gesamtnote für die Arbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten.

(4) Die Referentinnen und Referenten können bei schwerwiegenden Mängeln der Dissertation in ihren schriftlichen Gutachten vorschlagen, dass die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Erfüllung von Auflagen zurückgegeben wird.

(5) Haben alle Referentinnen oder Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. Andernfalls werden die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen lang für die Professorinnen und Professoren aus den Fächern der Philosophischen Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Jede und jeder dieser Professorinnen und Professoren hat das Recht, gegen die vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation eine Stellungnahme mit einer Bewertung gemäß Abs. 3 Satz 5 und 6 vorzulegen. Die Information hierüber erfolgt durch Aushang in den Instituten, außer in solchen Fällen, in denen ein ablehnendes Gutachten vorliegt; hier ergeht die Benachrichtigung an alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Nach Ablauf der Auslage und Einspruchsfrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Promotionskommission zieht eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten hinzu, wenn sich für sie aus den Annahme- oder Ablehnungsvorschlägen der Referentinnen und Referenten kein klares Bild ergibt. Mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent ist hinzuzuziehen, sobald ein bestelltes Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorschlägt.

(7) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen, im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Philosophischen Fakultät zu nehmen.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält die Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Vorbereitung auf die Disputation mit der Einladung zur mündlichen Prüfung.

§ 12

Rückgabe der Dissertation

Bei schwerwiegenden Mängeln der Dissertation kann die Promotionskommission entscheiden, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Dissertation zur Erfüllung von Auflagen zurückgegeben wird. Es erfolgt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt bei den Akten der Philosophischen Fakultät. Die Dissertation gilt als abgegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die überarbeitete Dissertation nicht binnen eines Jahres der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät erneut vorlegt, es sei denn, diese oder dieser hat wegen eines wichtigen Grundes eine Fristverlängerung ausgesprochen. Die von der Philosophischen Fakultät ernannten Referentinnen oder Referenten erstatten dann erneut schriftliche Gutachten über die Erfüllung der Auflagen.

§ 13

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet wurde.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so hat die oder der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung anzusetzen und Prüfungskommission und Bewerberin oder Bewerber schriftlich zu laden. Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht in der Lage, zum angesetzten Prüfungstermin zu erscheinen, so hat er oder sie das der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag und mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Gäste zulassen. Die Information über Prüfungsort und Prüfungstermin erfolgt durch Aushang in den Instituten.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation vor der Prüfungskommission statt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Jede Kandidatin und jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die Prüfung dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Dissertation und den weiteren wissenschaftlichen Kontext des Fachgebietes der Promotion. Die oder der Vorsitzende kann Fragen anwesender Professorinnen und Professoren aus den Fächern zulassen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Prüfungskommission zehn Tage vor dem Prüfungstermin Thesen zu ihrer oder seiner Dissertation einzureichen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 c auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zulassen.

Die Disputation wird mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von etwa fünfzehn Minuten eingeleitet, der sich auf die Dissertation, die eingereichten Thesen und die schriftlichen Gutachten der Referentinnen oder Referenten bezieht.

(4) Unmittelbar nach der Prüfung findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt, in der diese darüber entscheidet, ob und mit welchem Ergebnis (Noten wie § 11 Abs. 3 Satz 5 und 6) die mündliche Prüfung bestanden ist.

(5) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt sie als nicht bestanden. Ist sie bestanden, so errechnet die Prüfungskommission aus der Gesamtnote der Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung ein Gesamtprädikat, wobei die Dissertation doppelt gewichtet wird. Es können die Prädikate rite, cum laude, magna cum laude und summa cum laude erteilt werden. Beim Gesamtergebnis gilt ein Wert von 0,5 oder weniger als summa cum laude, von 0,51 bis 1,5 als magna cum laude, von 1,51 bis 2,5 als cum laude, von 2,51 bis 3,0 als rite.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(6) Das Ergebnis der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung vorgeschlagen haben (§ 11 Abs. 5), wenn die eingereichte Schrift von der Promotionskommission nicht angenommen worden ist (§ 11 Abs. 6), wenn die mündliche Wiederholungsprüfung kein ausreichendes Ergebnis hatte oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen lässt.

Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung binnen zehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Als Veröffentlichung gelten außer dem Druck als selbstständige Schrift die in den Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek (lt. Senatsbeschluss vom 12.2.1980, in der jeweils gültigen Fassung) genannten Publikationsformen.

(2) Von der Dissertation sind Pflichtexemplare an die Philosophische Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Maßgebend für die Anzahl der Pflichtexemplare sind die für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover jeweils geltenden Richtlinien des Senats und die ergänzenden Richtlinien der Philosophischen Fakultät.

- (3) Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät zu gestalten sind. Des Weiteren sind in formaler Hinsicht die jeweils geltenden Richtlinien des Senats zu beachten. Dies gilt nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.
- (4) Die Druckbogen einschließlich Titelblatt und Lebenslauf sind der Erstreferentin oder dem Erstreferenten vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat den unterschriebenen Revisionsschein mit der Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare bei der Philosophischen Fakultät einzureichen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung der Philosophischen Fakultät eingereicht werden.
- (6) Weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass eine Veröffentlichung gesichert ist, so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

§ 17

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Bestehen der Prüfung und die von der Prüfungskommission festgesetzte Note für die Dissertation und die mündliche Prüfung eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 abgeliefert hat.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht nach bestandener mündlicher Prüfung den Titel Dr. des. zu führen.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie Ehren halber (Dr. phil. h.c.) als Auszeichnung verleihen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Personen aus den zur Philosophischen Fakultät gehörenden Fächern bei der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu stellen. Der Antrag ist mit Begründung allen Fakultätsratsmitgliedern, allen Mitgliedern der Promotionskommission und allen Professorinnen und Professoren, die den Fächern der Philosophischen Fakultät angehören, zuzustellen. Zu der Beratung der Philosophischen Fakultät sind diese Professorinnen und Professoren mit beratender Stimme einzuladen. Der Beschluss der Philosophischen Fakultät bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) Von der Ehrenpromotion sollen alle wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das für die Hochschulen zuständige Ministerium erfolgen.

§ 19

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Philosophische Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung auf Beschluss der Philosophischen Fakultät erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Für die Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der Promotionsordnung der Gemeinsamen Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover oder des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hannover zur Promotion zugelassen wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Mai 2011, während der die Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnungen noch möglich ist.
- (3) Ein Überwechseln zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät ist für die nach den alten Ordnungen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern möglich, sofern sie die Zulassungsbedingungen und Auflagen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät erfüllen.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 21.10.2009 gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in nachstehender neugefasster Form beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 21. Oktober 2009

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlausschuss
- § 3 Wahlleitung
- § 4 Wahlbereiche
- § 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlbenachrichtigung
- § 8 Wahlausschreibung
- § 9 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 10 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 11 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Auszählung
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl
- § 19 Niederschriften
- § 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Wahlprüfung
- § 22 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken
- § 23 Stellvertretung
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Universität:
1. Senat,
 2. Fakultätsräte und diesen gleichgestellte Organe,
 3. Gemeinsame Fakultätsräte.
- (2) ¹Die Wahlen zu den Organen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.
- (3) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Organe gem. § 1 Abs. 1 und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss der Universität gehört je eine Vertretung¹ der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter-, der Studierenden- sowie der MTV-Gruppe an.
- (3) ¹Die Vertretung jeder Gruppe im Wahlausschuss ist bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretung dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die Wahlleitung der Universität aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt diese unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertretungen.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertretung der Studierendengruppe nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nachgewählt. ³Das Präsidium hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatsitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatsitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und übernimmt dessen Geschäftsführung. ²Der Wahlausschuss wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ³Der Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) ¹Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung örtliche Wahlausschüsse einsetzen. ²Den örtlichen Wahlausschüssen gehören jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen jeder Gruppe an, die Hochschulmitglieder im Zuständigkeitsbereich ihres örtlichen Wahlausschusses sein müssen. ³Ein Mitglied des Wahlausschusses kann gleichzeitig Mitglied in einem örtlichen Wahlausschuss sein. ⁴Der Wahlausschuss bestellt die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der jeweiligen Fakultäten. ⁵Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt für die örtlichen Wahlausschüsse entsprechend.
- (7) ¹Der Wahlausschuss und die örtlichen Wahlausschüsse können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bestellen. ²Alle Wahlbereiche der Universität sind verpflichtet, Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zu benennen.
- (8) Mitglieder des Wahlausschusses sowie der örtlichen Wahlausschüsse sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden.
- (9) ¹Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane. ²Diese Zuständigkeit kann nicht von den örtlichen Wahlausschüssen wahrgenommen werden.

§ 3 Wahlleitung

- (1) ¹Die Wahlleitung nimmt der hauptamtliche Vizepräsident oder die hauptamtliche Vizepräsidentin wahr. ²Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen. ³Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
-

- (2) ¹Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ²Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest.
- (3) ¹Die Wahlleitung kann den hochschulöffentlichen Zugang zur Auszählung beschränken, sofern eine wirksame Kontrolle weiterhin gewährleistet ist und die verschiedenen Interessengruppen angemessen berücksichtigt sind. ²Eine angemessene Berücksichtigung der Öffentlichkeit ist durch die Anwesenheit von an der Wahl beteiligten Gruppierungen mit jeweils bis zu zwei Personen, sowie bis zu zwei sonstigen Personen gegeben.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Organ wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fakultäten zu gliedern. ²Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) ¹Personen, die Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche sind, oder die Mitglied mehrerer Fakultäten sind, können durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. ⁴Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (5) ¹Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzdrukken sind, hinzuweisen. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der

Wahlausschreibung bekanntzugeben. ⁴Einsprüchen Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, kann die Wahlleitung durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. ⁵Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. ⁶Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.

- (7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Universität Einblick nehmen.
- (9) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁴Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.
- (2) ¹Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. ²Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.
- (3) ¹Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleitung den betroffenen Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. ²Der Wahlschein muss die Gruppe und bei deren Aufgliederung den Wahlbereich sowie die Fakultät und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die Wahlberechtigten enthalten.
- (4) ¹Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zu versehen.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung (Wahlschein). ²Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

§ 8 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Organe,
 2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere
1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
 2. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
 3. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 20,
 4. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder einen Kandidaten oder eine Kandidatin (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 10 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, ist hinzuweisen.
- (4) ¹Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jeder Kandidierende darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Gehen bei der Wahlleitung mehrere mit Einverständnis des Kandidierenden gemachte Wahlvorschläge für dasselbe Organ ein, gilt nur der Wahlvorschlag, der von dem Kandidierenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge benannt wird. ⁵Erfolgt keine Benennung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2.
- (5) ¹Der Wahlvorschlag muss die Kandidaten und Kandidatinnen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Kandidat oder eine Kandidatin tätig ist, auführen. ²Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Kandidaten und Kandidatinnen mit der Kandidatur einverstanden sind und diese für den Fall ihrer Wahl annehmen wollen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen. ⁵Es kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (6) ¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) benannt werden. ²Diese muss Universitätsmitglied, nicht aber selbst Kandidierender sein. ³Falls keine Benennung erfolgt, ist die kandidierende Person, die an erster Stelle des Wahlvorschlags genannt ist, die Vertrauensperson. ⁴Die Vertrauensperson ist in Vertretung der Kandidaten und Kandidatinnen des Listenwahlvorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Die Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Durch die Wahlleitung werden auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind insbesondere Wahlvorschläge, die
1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 3. die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Kandidierenden nicht enthalten,
 5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- ²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidaten und Kandidatinnen eines Listen-Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so wird die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hierüber unverzüglich durch die Wahlleitung schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet.

§ 11 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Auf Grund der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Setzung einer Nachfrist gem. Abs. 4 wird durch die Wahlleitung endgültig festgestellt, ob für eine Gruppe nicht mehr wählbare Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.
- (2) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so stellt die Wahlleitung fest, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (4) ¹Die Wahlleitung hat durch einen einmaligen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, wenn die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl

der Sitze dieser Gruppe unterschreitet. ²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 13 bis 15, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abgedruckt sind,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 11 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 13 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. ⁴Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle kandidierenden Personen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jedem Kandidierenden ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidaten und Kandidatinnen höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) ¹Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jedes Kandidierenden dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jeder Wähler und jede Wählerin haben nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl in einem Wahlbereich können so viele Kandidierende gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin ist unwirksam.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass jeder Wähler und jede Wählerin den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. ²Entsprechende Vorkehrungen werden von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und den örtlichen Wahlausschüssen getroffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. ⁵Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es

sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

- (3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtführende im Wahlraum anwesend sein. ²Aufsichtführende sind: Mitglieder des Wahlausschusses oder der örtlichen Wahlausschüsse oder eine Person der Wahlleitung sowie die für den entsprechenden Wahlbereich bestimmten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen. ³Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. ⁴Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) ¹Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob der oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wahlberechtigung muss durch einen Wahlschein nachgewiesen werden. ⁴Der Wahlschein ist mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ⁵Der oder die Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. ²Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt wird. ³Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) ¹Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler und Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler und Wählerinnen ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 15 Briefwahl

- (1) ¹Die Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgelegten Frist persönlich oder schriftlich beantragen. ²Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. ⁴Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden.

⁵Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
2. der Wahlschein,
3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerläuterung.

⁶Einer anderen Person als dem oder der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

- (2) ¹Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel von dem Wähler oder der Wählerin persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. ²Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

- (3) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der Wähler oder die Wählerin im Wählerverzeichnis nicht als briefwahlberechtigt gekennzeichnet ist,
 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
 5. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- (6) Für den innerdeutschen Postverkehr werden die Portokosten für die Wahlbriefe von der Universität getragen.

§ 16 Auszählung

- (1) ¹Der Wahlausschuss oder die örtlichen Wahlausschüsse haben unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern und Wahlhelferinnen zu zählen. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzulegen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. ⁴Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) ¹Die örtlichen Wahlausschüsse legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. ²Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. ³Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler und Wählerinnen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter und Vertreterinnen sowie die Ersatzpersonen,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

- (2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Die Kandidierenden eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Ist eine Liste ausgeschöpft, so rückt ein Kandidat oder eine Kandidatin des Wahlvorschlags nach, auf den bei Fortführung der Berechnung nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

- (3) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) ¹Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ²Der Wahlausschuss kann die Aufgabe auf die örtlichen Wahlausschüsse übertragen.

- (5) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Organ zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Organs zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.

- (6) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Abs. 1 Einspruch einlegen zu können, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzpersonen im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,

2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

- (2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzpersonen mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann auf Beschluss des betreffenden Organs verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in dem Organ mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist.
- (3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Organen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Organ zustehen. ⁴Das Mandat der übrigen Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Organ nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu-gewählten Organ bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 19 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) ¹Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung beziehungsweise Wahlhandlung, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen und der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und der Wahlleitung beziehungsweise einer beauftragten Person zu unterzeichnen. ³Ist der oder die Vorsitzende nicht anwesend, so unterzeichnen ersatzweise zwei an der Sitzung teilnehmende Personen oder Aufsichtführende.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ³Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Bereiche der Universität vorleistungsfrei sind.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung.
- (3) ¹Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen, zumindest ist eine zentrale Aushangstelle vorzusehen. ²Neben der/n zentralen Aushangstelle/n können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden. ³Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Universität betreffen, sollen zusätzlich an den Aushangstellen der betroffenen Bereiche ausgehängt werden.
- (4) ¹Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangszeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll der Beginn und das Ende des Aushangszeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzpersonen geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertretungen und Wahlbereiche betrifft, zu deren Wahl der oder die Wahlberechtigte wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) ¹Der Wahlausschuss soll über den Einspruch möglichst innerhalb einer Woche entscheiden. ²Erwägt der Wahlausschuss, einem Einspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. ³Führt der Einspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung unverzüglich neu fest. ⁴Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (4) Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch erhoben hat sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzpersonen von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu geben.

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe gemäß § 1 Abs. 1 beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.
- (2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Organs, sobald das Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Organs geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Organs stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs enden würde.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzpersonen nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs.

§ 23 Stellvertretung

Die Mitglieder der Organe nach § 22 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlordnung vom 13.07.2004 außer Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 15.12.2009 (Az.: 27.5 - 74503-1071) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat gemäß § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind ein Bachelorabschluss einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Wirtschaftsingenieur oder einem eng verwandten Studiengang sowie die besondere Eignung gemäß Absatz 2.

(2) Die besondere Eignung beinhaltet

a) den Erwerb von mindestens 210 Kreditpunkten (ECTS) in dem Studiengang nach Absatz 1, wovon mindestens 44 Kreditpunkte auf betriebswirtschaftliche und mindestens 28 Kreditpunkte auf volkswirtschaftliche Veranstaltungen entfallen,

b) den Abschluss des vorangegangenen Studiums mit mindestens der Note 3,0; die Note kann um 0,3 Punkte durch eine besondere Motivation für den Studiengang verbessert werden, die durch Motivationsschreiben nachgewiesen wird,

c) ausreichende Deutschkenntnisse, die durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am großen deutschen Sprachdiplom des Goethe Instituts oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen werden; dies gilt nicht, wenn Deutsch nachweislich Muttersprache ist oder wenn der Bachelorabschluss in Deutschland erworben wurde.

(3) Der Zugang wird versagt, wenn eine Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.“

§ 2 Zulassungsverfahren

¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenem Auswahlverfahren vergeben. Dabei richtet sich die Auswahlentscheidung nach der Abschlussnote. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Bewerbungen sind nach vorgeschriebenem Vordruck unter Einreichung der darin verlangten Nachweise bis zum jährlich festgesetzten Termin an die Universität zu richten. ²Können einzelne Nachweise zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden, ist darauf mit einer Begründung hinzuweisen; in diesem Fall kann eine bedingte Zulassung ausgesprochen werden.

(2) ¹Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts finden im Zulassungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Hiergegen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Klage erhoben werden.

§ 4 In Kraft Treten

¹Diese Ordnung wird nach der Genehmigung im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht.

C. Hochschulinformationen

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.12.2009 die Geschäftsordnung für die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät in ihrer nachstehenden geänderten Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die Geschäftsordnung am 16.12.2009 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung für die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät

§ 1 Einberufung

Die Promotionskommission tagt in der Regel in der Vorlesungszeit einmal im Monat. Die Einberufung erfolgt durch die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan bzw. durch die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden. Die Promotionskommission ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt und spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugänglich gemacht.

(2) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung sind spätestens 8 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich (auch in elektronischer Form) im Forschungsdekanat einzureichen; etwaige Unterlagen sind beizufügen.

(3) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung verlangen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind. Auf Antrag eines Mitglieds der Promotionskommission können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Promotionskommission mit Mehrheit zustimmt. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Den Vorsitz in der Promotionskommission führt die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan bzw. die oder der gewählte Vorsitzende. Ist sie oder er verhindert, so bestimmt sie oder er eine Stellvertretung.

(2) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Stellt die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan bzw. die oder der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er eine zweite Sitzung zu einem späteren Termin ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Einwand, die Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur zu Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Promotionskommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Kommission tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 5 Verhandlung und Abstimmung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb der Reihenfolge das Wort zu nehmen.
- (2) Beschlüsse kommen nur zustande, wenn sich eine einfache Mehrheit von Ja- oder Nein-Stimmen aus den abgegebenen Stimmen ergibt. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung kann in begründeten Ausnahmefällen außerhalb der Sitzung durch Umlauf herbeigeführt werden. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm eine Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen, im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens mindestens 10 Tage betragen.

§ 6 Entscheidungsfindung und Beratung

- (1) Die Promotionskommission wird bei der Entscheidung über die Zulassung von Promotionsverfahren hinzugezogen, wenn
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Hochschulabschluss im Ausland erworben hat und/oder
 - b) der Abschluss in einem anderen Fachgebiet als dem der angestrebten Promotion erworben wurde und/oder
 - c) die Note des Abschlusses nicht mindestens 2,0 war.

In diesen Fällen wird die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation in die Sitzung eingeladen, um gemeinsam mit der Kommission über die Zulassung und über etwaige Auflagen zu beraten.

- (2) Um ein Promotionsverfahren zu eröffnen, lädt die Promotionskommission die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer für eine kurze Stellungnahme zur Arbeit. In Ausnahmefällen kann die Betreuerin oder der Betreuer durch eine fachnahe Vertreterin oder einen Vertreter ersetzt werden, die oder der mit der Arbeit gut vertraut ist.
- (3) Die Annahme oder Ablehnung einer Dissertation erfolgt in der Promotionskommission auf der Basis der Gutachten zur Arbeit. Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer ist in die Promotionskommission einzuladen, wenn die Referentinnen oder Referenten der Dissertation zu deutlich abweichenden Urteilen oder unterschiedlichen Prädikaten für die Arbeit gelangen oder weiterer Klärungsbedarf besteht. Die Betreuerin oder der Betreuer wird gebeten, sich hierfür den Termin freizuhalten.

§ 7 Protokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll über die Sitzung der Promotionskommission geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.
- (2) In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen und die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
- (3) Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird und ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum soll in der Sitzung angemeldet werden und muss in der Regel innerhalb einer Woche bei der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan eingereicht werden.
- (4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und ggf. von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben, sofern es nicht elektronisch verschickt wird. Es ist unverzüglich den Mitgliedern der Promotionskommission zugänglich zu machen.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einwände erhoben werden.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Promotionskommission sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet,

1. wenn diese durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
3. wenn die Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder besonders angeordnet ist.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 9 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan anzuzeigen. In diesem Fall rückt auf Vorschlag der Forschungsdekanin oder des Forschungsdekans ein Mitglied aus der Gruppe der gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Promotionskommission nach.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung der Promotionskommission werden auf Vorschlag der Promotionskommission vom Fakultätsrat beschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Einrichtung eines Instituts für Staatswissenschaft an der Juristischen Fakultät

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.12.2009 auf Vorschlag des Dekanates der Juristischen Fakultät gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 5 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung die Einrichtung eines Instituts für Staatswissenschaft an der Juristischen Fakultät beschlossen.